

berger Stollns in allen Theilen der zusammenhängenden Revier zu treibenden Stollnörter eine wichtige Stelle eingenommen haben.

War es der Gnadengroschencasse, vermöge der Höhe ihrer mit der Production der betheiligten Gruben gestiegenen Geldzuflüsse, bis vor Kurzem möglich, außerordentlich kräftige Unterstügungen der erwähnten Art (bis zu 80, 90, zum Theil sogar 130 bis 150,000 Thlr. jährlich) zu gewähren, so hat doch der Druck, den jene Beitragsleistung auf den Werth des Ausbringens ausübt und die hiermit zusammenhängende Schwächung des Credits der einzelnen Gruben im Jahre 1857 zu dem Beschlusse geführt, die regulativmäßigen Beiträge von vorher 5 Procent für die Jahre 1858² auf 4 Procent, für 1859³ auf 2 Procent der Erzbezahlung herabzusetzen und vom Jahre 1868 an ganz in Wegfall zu bringen, so daß von letzterem Zeitpunkte an die Cassé nur noch auf den Fonds an früher gegebenen Vorschüssen und die darauf eingehenden Restitutionen beschränkt sein wird.

Die möglichst zweckmäßige Bewirthschaftung dieser, vom Jahre 1868 an eigentlich die Natur einer Stiftung annehmenden Cassé und ihrer dann bis auf vielleicht 20,000 Thlr. jährlich herabgehenden Einkünfte und die richtige Abwägung der davon an die bedürftigen, nach dem Grade der Sicherheit, der Nähe und der Dringlichkeit der bezweckten Erfolge sehr verschieden rangirenden Gruben zu gewährenden Vorschüsse ist es, die die hauptsächlichste Aufgabe der Verwaltung derselben bildet, eine Aufgabe, deren Schwierigkeit und Wichtigkeit durch die Reduction der disponiblen Mittel nur zunehmen muß.

Die vorstehende Schilderung der Zwecke der unter 1—3 genannten Anstalten wird es deutlich machen, daß ihre, der Stiftung früherer Zeiten entsprechende Erhaltung für die Zukunft und die Erreichung ihrer Zwecke nur dann als gesichert gelten kann, wenn bei den einschlagenden Erwägungen das Urtheil jederzeit durch einen gehörigen Ueberblick der Gesamtheit der Gruben, durch eine richtige Würdigung ihrer keineswegs nur nach der augenblicklichen Sachlage, sondern wesentlich auch nach den Ergebnissen der Vergangenheit und mit Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse für die Zukunft zu bemessenden relativen Wichtigkeit, durch rechtzeitiges Bemessen der Bedürfnisse der Zukunft, durch die gleichzeitige Berücksichtigung der Möglichkeit, noch von andern Seiten (durch Abgabenerlasse oder durch Beihilfen aus der Generalschmelzadministration oder andern fiscalischen Fonds u. s. w.) Unterstügungen zu verschaffen und durch völlige Freiheit von etwaigen persönlichen Sonderinteressen an einzelnen Gruben geleitet ist.

Daß aber diese Voraussetzungen bei den Revierausschüssen, deren Mitglieder sich den betreffenden Geschäften selbstverständlich nur beiläufig neben ihrem Hauptberufe und nur zeitweilig für mehr oder weniger lange Wahlperioden widmen